



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**61. Jahrgang**

**03.06.2022**

**Nr. 25**

---

1. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 246 - Karlsbader Straße -
2. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 297 - Castroper Straße / Holunderweg -

## **Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 246 – Karlsbader Straße -**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 beschlossen, die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 246 – Karlsbader Straße -

### **Karlsbader Straße**

zu benennen.

Die Straßenbenennung wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Beschluss nebst Übersichtskarte kann während der Dienststunden und für die Dauer von einem Monat während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
sowie Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, Zimmer 403 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

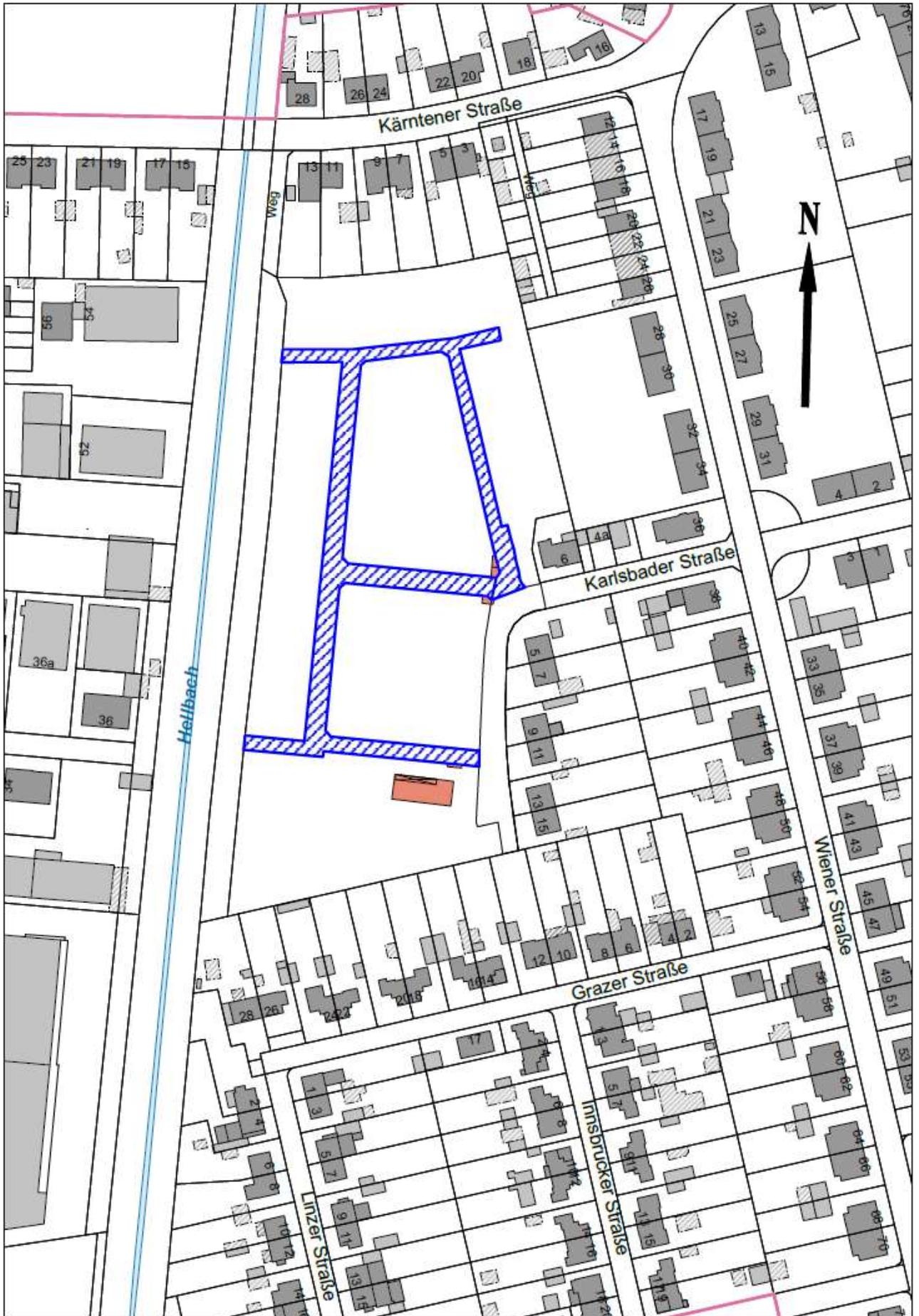
Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Recklinghausen, den 1. Juni 2022

gez.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Übersicht zur Benennung der Erschließungsstraße im Bereich  
des Bebauungsplanes Nr. 246 – Karlsbader Straße -**



## **Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 297 - Castroper Straße / Holunderweg -**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 beschlossen, die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg –

### **Kirschgärten**

zu benennen.

Die Straßenbenennung wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Beschluss nebst Übersichtskarte kann während der Dienststunden und für die Dauer von einem Monat während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
sowie Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, Zimmer 403 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Recklinghausen, den 1. Juni 2022

gez.

**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Übersicht zur Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 297 - Castroper Straße / Holunderweg -**

